S 34 BA 103/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 BA 103/18
Datum	20.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 213/19 NZB
Datum	21.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 20.08.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Der Streitwert wird endgÃ¼ltig auf 251,21 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

I.

Die KlÃ¤gerin verfolgt mit ihrer Beschwerde die Zulassung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Dortmund â□□ S 34 BA 103/18 â□□ hinsichtlich der RechtÂmÃ¤Ã□igkeit eines Beitragsbescheides nach Â§ 28p Viertes

Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Die Beklagte fÃ¼hrte bei der KlÃ¤gerin, einer Gemeinschaftspraxis in der Form einer Gesellschaft BÃ¼rgerlichen Rechts, am 25.9.2017 eine BetriebsprÃ¼fung fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2016 durch. Nach der Schlussbesprechung am selben Tag erhob sie mit Bescheid vom 30.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2018 eine Nachforderung von 913,71 Euro einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen von 245,50 Euro. In dieser Forderung enthalten istÂ â neben einer Nachforderung fÃ¼r die ehemalige Beigeladene zu 2) â ein Betrag von 127,24 Euro an Arbeitgeberanteilen zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung in den Monaten November und Dezember 2016 fÃ¼r die bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigte Beigeladene zu 1), M (im Folgenden: M).

Zur BegrÃ¼ndung ihrer am 6.8.2018 gegen die Bescheide erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, sie sei nicht ordnungsgemÃ¤Ã i.S.d. Â§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) angehÃ¶rt worden, da die Schlussbesprechung hierfÃ¼r nicht genÃ¼ge. Sie habe die Beitragsnachweise fÃ¼r M nach der BetriebsprÃ¼fung im Ãbrigen storniert und korrigiert. Anstelle der Nachforderung der Beklagten ergebe sich zu ihren Gunsten ein Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 123,97 Euro.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.11.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6.7.2018 zu verurteilen, hinsichtlich der Beigeladenen zu 1) anstatt einer Nachzahlung von 127,24 Euro einen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 1) in HÃ¶he von 123,94 Euro festzustellen, hinsichtlich der Beigeladenen zu 2) die Beitragsdifferenz von 69,18 Euro festzustellen und hinsichtlich beider Beigeladenen auf die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen zu verzichten.

Die Beklagte, die ihre Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten hat, hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das SG hat der Klage mit Urteil vom 20.8.2019 insoweit stattgegeben, als es die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge aufgehoben hat. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Schlussbesprechung genÃ¼ge den Anforderungen an eine AnhÃ¶rung gem. Â§ 24 Abs. 1 SGB X, da die KlÃ¤gerin Gelegenheit gehabt habe, sich im Rahmen dieses GesprÃ¤chs zu den fÃ¼r die Entscheidung wesentlichen Tatsachen zu Ã¤uÃern. DarÃ¼ber hinaus sei dies auch im Widerspruchs- und Klageverfahren der Fall gewesen, so dass ein etwaiger AnhÃ¶rungsmangel jedenfalls als geheilt gelte (Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X). Die Bescheide seien auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte die Forderung der KlÃ¤gerin, die sich aus den korrigierten Beitragsnachweisen gegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 3) ergebe, nicht berÃ¼cksichtigt habe. Vielmehr weise die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die Einzugsstelle (hier die Beigeladene zu 3) nach Bestandskraft des BetriebsprÃ¼fungsbescheides etwaige Ã¼berschÃ¼ssige Zahlungen der KlÃ¤gerin

fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zu verrechnen oder zu erstatten habe. Dies betreffe aber nicht die RechtmÃ¤Ãigkeit der Feststellungen des BetriebsprÃ¼fungsbescheides. In der Rechtsmittelbelehrung hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass die Berufung gegen das Urteil nicht zulÃ¤ssig sei, da die Berufungssumme nicht erreicht werde. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin habe die Rechtssache auch keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung und liege keine Divergenz vor.

Gegen das ihr 28.8.2019 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 30.9.2019 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und ihr Vorbringen wiederholt. Die Zulassung der Berufung sei zum einen durch die nicht ordnungsgemÃ¤Ãe AnhÃ¶rung als wesentlichen RechtsverstoÃ im Verfahren gerechtfertigt. Zum anderen habe die Angelegenheit grundsÃ¤tzliche Bedeutung. So sei zu klÃ¤ren, ob die Beklagte zu geringe Beitragsmeldungen in einer oder mehreren Versicherungsarten monieren dÃ¼rfe, ohne die fÃ¼r denselben Zeitraum und fÃ¼r dieselbe Arbeitnehmerin entrichteten hÃ¶heren BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine oder mehrere andere Versicherungsarten zu berÃ¼cksichtigen. Dies gelte insbesondere dann, wenn die insgesamt zu hohe Beitragszahlung wie hier offensichtlich sei. Sofern dem Antrag auf Zulassung der Berufung nicht stattgegeben wÃ¼rde, sehe sie sich in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Grundgesetz (GG) erheblich verletzt, denn andere Unternehmen hÃ¤tten bei gleich hohem Bruttoeinkommen fÃ¼r ihre Arbeitnehmerin geringere BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung zu leisten.

Der Senat hat das Verfahren hinsichtlich der Beitragsforderungen der Beigeladenen zu 1.) vom Ã¼brigen Verfahren abgetrennt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Akten der Beklagten verwiesen. Dieser ist Gegenstand der Beratung gewesen.

Â

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde (Â§ 145 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist statthaft und zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 Euro nicht Ã¼bersteigt und keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Dies ist vorliegend der Fall, da die Beteiligten um einen Differenzbetrag der Beitragszahlung in HÃ¶he von 127,24 Euro zuzÃ¼glich der von der KlÃ¤gerin gewÃ¼nschten Erstattung in HÃ¶he von 124,97 Euro streiten.

Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Berufung ist nicht nach Â§ 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG

erfÃ¼llt ist.

Nach Â§ 144 Abs. 2 SGG ist eine Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. Eine solche ist anzunehmen, wenn sich eine Rechtsfrage stellt, deren KlÃ¤rung Ã¼ber den konkreten Einzelfall hinaus aus GrÃ¼nden der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit) und deren KlÃ¤rung auch durch das Berufungsgericht zu erwarten ist (KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit) (vgl. z.B. LSG NRW Beschl. v. 22.11.2021 â L 6 AS 76/21 NZB â juris Rn. 20 m.w.N.; Beschl. v. 29.4.2021 â L 19 AS 419/21 NZB â juris Rn. 20).

Vorliegend hat die KlÃ¤gerin weder eine Rechtsfrage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung dargelegt noch ist eine solche ersichtlich. Das SG hat vielmehr konkret in ihrem Einzelfall geprÃ¼ft, ob die von der Beklagten erhobene Nachforderung zu Recht erfolgt ist. Zu beurteilen war unter Anwendung der maÃgeblichen Rechtsnormen ein tatsÃ¤chlicher individueller Sachverhalt. In diese PrÃ¼fung einbezogen hat das SG ausweislich seiner UrteilsbegrÃ¼ndung auch die von der KlÃ¤gerin aufgeworfene Frage, ob von der Beitragsnachforderung zu den Zweigen der Pflege- und Arbeitslosenversicherung etwaige ErstattungsansprÃ¼che aus den BeitrÃ¤gen in anderen Zweigen der Sozialversicherung in Abzug gebracht werden mÃ¼ssen. Soweit die KlÃ¤gerin diese WÃ¼rdigung in Frage stellt, ergibt sich hieraus nicht eine verallgemeinerungsfÃ¤hige grundsÃ¤tzlich vom Landessozialgericht zu klÃ¤rende Rechtsfrage.

Auch die von der KlÃ¤gerin behauptete Verletzung des Gleichheitsrechts ist weder hinreichend konkretisiert noch sonst erkennbar. Bereits das SG hat darauf hingewiesen, dass eine etwaige Zuvielzahlung (in anderen Versicherungszweigen) nach Bestandskraft des Bescheides von der Einzugsstelle verrechnet bzw. erstattet wird. Aus welchem Grund die KlÃ¤gerin daher gegenÃ¼ber anderen Unternehmen benachteiligt sein sollte, erschlieÃt sich vor diesem Hintergrund in keiner Weise und wird von ihr auch nicht dargelegt.

Der Berufungszulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG (Divergenz) ist weder vorgetragen noch in irgendeiner Weise ersichtlich. Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG vor. Die KlÃ¤gerin hat keine der

Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden VerfahrensmÃ¤ngel geltend gemacht, die vorliegen und auf denen das Urteil beruhen kann. In Betracht kommen nur VerstÃ¶Ãe gegen das Prozessrecht im Verfahren vor dem SG, nicht auch (etwaige) MÃ¤ngel des Verwaltungsverfahrens (vgl. z.B. Schreiber in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§Â 144 SGG Rn. 39).

Mit der Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde wird das Urteil â im hier streitigen Verfahrensgegenstand â rechtskrÃ¤ftig, Â§Â 145 Abs. 4 Satz 4 SGG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 47 Abs.Â 1, 52, 53 Abs. 2 Nr. 4 Gerichtskostengesetz (GKG) und entspricht dem Wert des klÃ¤gerischen Begehrens.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG; Â§ 68 Abs. 1 S. 5 i.V.m. Â§ 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

Â

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024